

REGLEMENT ZUR ANWENDUNG DER SUBMISSIONSGESETZGEBUNG

Art. 1

Zweck

Das Reglement regelt die Anwendung des Submissionsgesetzes (SubG) und der Submissionsverordnung des Kantons Graubünden (SubV) sowie der weiteren übergeordneten Erlasse betreffend dem öffentlichen Beschaffungswesen in der Gemeinde Samedan.

Art. 2

Vergabebehörden

Vergabebehörde ist der Gemeindevorstand soweit die Kompetenz zur Arbeitsvergabe nicht durch Gesetz oder durch einen ausdrücklichen Beschluss des Gemeindevorstandes an andere Gremien übertragen worden ist.

Im Rahmen ihrer Aufgaben ist die Betriebskommission des Elektrizitätswerkes Vergabebehörde.

Im Rahmen von Art. 9 Ziff. 9 der Geschäftsordnung für den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung ist die Geschäftsleitung Vergabebehörde.

Art. 3

Entscheid über die
Verfahrensart

Die Vergabebehörde entscheidet über die Verfahrensart. Dabei prüft sie in jedem Fall, ob das freihändige Verfahren nach Art. 3 SubV angewendet werden kann.

Grundsätzlich ist das auf den niedrigsten Schwellenwert anwendbare Verfahren anzustreben.

Art. 4

Freihändiges Ver-
fahren

Im freihändigen Verfahren sind i.d.R., wobei die Ausnahmen von Art. 3 der SubV analog zur Anwendung gelangen, ab einem Schwellenwert von CHF 10'000 mindestens zwei Offerten einzuholen.

Die Vergabebehörde bestimmt die einzuladenden Offerenten.

Art. 5

Für den Fall, dass das Einladungsverfahren zur Anwendung gelangt, bestimmt die Vergabebehörde die einzuladenden Anbieter.

Einladungsverfahren

Art. 6

Im Rahmen des offenen und selektiven Verfahrens entscheidet die Vergabebehörde, ob das selektive Verfahren zur Anwendung gelangt.

Offenes und selektives Verfahren

Art. 7

Die Vergabebehörde legt auftragsbezogen die Zuschlagskriterien fest. Die Zuschlagskriterien werden insbesondere anhand den nachfolgend genannten Umschreibungen beurteilt:

Zuschlagskriterien

Qualität: Zertifizierung der Unternehmung, Referenzobjekte, Garantieleistungen, Anzahl der qualifizierten Mitarbeiter

Preis: Absolute Grösse

Erfahrung: Bestand der Unternehmung, Erfahrungen der Mitarbeiter, Referenzobjekte

Betriebs- und Unterhaltskosten: zu erwartender Personalaufwand, Energieverbrauch, Service vor Ort

Zweckmässigkeit der Leistung: Vorgehensweise, Arbeitsabläufe

Termine: Zweckmässigkeit des Terminprogramms, Auftragsbezogenheit des Terminprogramms

Technischer Wert: Verwendete Materialien, Bestandteile, Zweckmässigkeit der technischen Lösung

Kundendienst: Service vor Ort, Distanz der Unternehmung zum Objekt, Erfahrung der Serviceleute, Bestand der Unternehmung

Ästhetik: Einordnung in die Umgebung und Landschaft

Kreativität: Nutzung des Auftragsspielraumes

Ökologie: Herkunft der verwendeten Materialien, Wohnort der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Arbeitsweg), Umweltbelastung der verwendeten Materialien

Infrastruktur: Basiseinrichtungen der Unternehmung, Leistungsfähigkeit der Unternehmung, Betriebsorganisation

Lehrlingsausbildung: Anzahl Lernende pro Mitarbeiter, Anzahl Lernende zum Zeitpunkt der Offerteingabe

Die Vergabebehörde kann weitere sachlich begründete und nachvollziehbare Zuschlagskriterien festlegen.

Art. 8

Eignungskriterien

Für den Fall des selektiven Verfahrens legt die Vergabebehörde die Eignungskriterien fest. Die Kriterien beurteilen sich nach folgenden Umschreibungen:

Fachliche Leistungsfähigkeit: Bestand der Unternehmung, Kenntnisse der Mitarbeiter, Referenzobjekte, Anzahl qualifizierte Mitarbeiter

Finanzielle Leistungsfähigkeit: Bonität, Fähigkeit den Auftrag finanziell abzusichern (Zahlungsplan)

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: werden Leistungen im Unternehmen des Anbieters erbracht, ausreichender Mitarbeiterbestand

Technische Leistungsfähigkeit: Schulungsnachweise, Maschinenpark, Infrastruktur

Organisatorische Leistungsfähigkeit: Führungsorganisation für den vorgesehenen Auftrag

Art. 9

Mit der Festlegung der Zuschlagskriterien legt die Vergabebehörde auch deren Gewichtung fest. Gewichtung

Art. 10

Die Vergabebehörde genehmigt die Ausschreibung in ihren Grundzügen. Ausschreibung

Art. 11

Die Vergabebehörde fällt den Vergabeentscheid. Vergabeentscheid

Art. 12

Die Angaben in der Selbstdeklaration der Unternehmer sind, soweit die betreffenden Unternehmungen für eine Vergabe in Frage kommen, zu verifizieren. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass sich die Gemeinde vorbehält, diese Angaben zu verifizieren. Selbstdeklaration

Art. 13

Die Offertöffnungen haben im Gemeindehaus zu erfolgen, für Aufträge des Elektrizitätswerkes im EW-Gebäude. Offertöffnungen

Art. 14

Dieses Reglement tritt auf 01. September 2010 in Kraft. Inkrafttreten

Genehmigt durch den Gemeindevorstand am 31. August 2010.

Namens des Gemeindevorstandes

Der Präsident:
Thomas Nievergelt

Der Aktuar:
Claudio Prevost

Raster der Vergabekriterien und deren Gewichtung. Anhang